

# Satzung

## § 1. Name, Eintragung in das Vereinsregister, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Clownsvisite“.
- 1.2. Mit Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- 1.4. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

## § 2. Zweck und Ziele des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung kranker und pflegebedürftiger Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, in Krankenhäusern, Hospizen und ähnlichen Einrichtungen, die pflegebedürftige Personen betreuen, durch Besuche von Klinikclowns. Dies soll insbesondere geschehen durch:

- Aufbau, Finanzierung und Organisation einer Gruppe von Klinikclowns, die regelmäßig oben genannte Institutionen besuchen,
- Finanzierung und Organisation von Aus- und Weiterbildungen für Klinikclowns.

Und kann ansonsten geschehen durch:

- Mitwirkung in regionalen und überregionalen Gremien und Treffen von Klinikclowns,
- Erstellen von Schriften über Klinikclowns,
- Werbung für Klinikclowns,
- Erstellung und Durchführung von Vorträgen.

- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 3.2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - 3.4.1. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - 3.4.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise wider die Interessen des Vereines handelt oder mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist zu den Vorwürfen anzuhören. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das auszuschließende Mitglied die nächstfolgende Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- 3.5. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

### **§ 4. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 5. Die Mitgliederversammlung

- 5.1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Falls dieser verhindert ist, übernimmt ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied die Leitung der Versammlung, falls alle Vorstandsmitglieder verhindert sind, wählt die Mitgliederversammlung ein anwesendes Mitglied als Versammlungsleiter.
- 5.2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich ein. Die Einladung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied über einen entsprechenden Anschluss verfügt und diesen dem Vorstand mitgeteilt hat, verbunden mit einer Einverständniserklärung, dass Einladungen auch per Fax oder E-Mail zugestellt werden dürfen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift abgeschickt worden ist.
- 5.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, statt.
- 5.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand mit dieser Tagesordnung tagen. Die Frist gilt ab Aufgabe zur Post oder Zusendung per Fax oder E-Mail an die zuletzt vom Verein bekannt gegebene Anschrift.
- 5.5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 5.6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Beratung und Beschlussfassung über die Jahresziele
  - Wahl des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Wahl von Kassenprüfern
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 5.7. Jedes Mitglied und jedes Beiratsmitglied hat Rederecht auf der Mitgliederversammlung. Nur die Mitglieder haben Stimmrecht.

- 5.8. Die Tagesordnung kann auf der Mitgliederversammlung um weitere Punkte ergänzt werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen und der Tagesordnungspunkt
- keine Wahlen zum Vorstand,
  - keine Beschlussfassung zu einer Satzungsänderung und
  - keine Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines beinhaltet.
- 5.9. Abstimmungen erfolgen offen, falls die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder etwas anderes beschließt.
- 5.10. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll außerdem eine namentliche Nennung aller Versammlungsteilnehmer enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung zugänglich zu machen und auf Verlangen zuzusenden.

## **§ 6. Der Vorstand**

- 6.1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem Schriftführer.
- 6.2. In den Vorstand kann jede Person, die Mitglied ist, gewählt werden.
- 6.3. Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge des Absatzes 6.1 gewählt.
- 6.4. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, die mindestens die interne Aufgabenverteilung und Vertretung regelt.
- 6.5. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 6.6. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- 6.7. Vorstandsmitglieder können bis sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung nur abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen

Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

- 6.8. Der Vorstand ist Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 6.9. Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6.10. Der ehrenamtliche Vorstand haftet gegenüber dem Verein nicht bei einfacher Fahrlässigkeit.
- 6.11. Scheidet der erste Vorsitzende vor Ende seiner Amtszeit aus, so kann der übrige Vorstand einen ersten Vorsitzenden aus seiner Mitte bestellen. Dieser bleibt längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung erster Vorsitzender des Vereins.
- 6.12. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Umfang und Vergütung regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§ 6a Schirmherr/ Schirmherrin**

- 6a.1. Der Vorstand kann eine/n Schirmherrn/ Schirmherrin wählen.
- 6a.2. Aufgabe des Schirmherrn/ Schirmherrin ist es, den Verein zu unterstützen und zu beraten und vor allem die Belange des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.

## **§ 7. Der Beirat**

- 7.1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten.
- 7.2. Aufgabe der Mitglieder des Beirates ist es, den Verein zu unterstützen und zu beraten
  - in organisatorischen, finanziellen, juristischen und steuerrechtlichen,
  - in medizinisch und psychologischen,
  - in künstlerischen Angelegenheiten und
  - in Angelegenheiten, die Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Akquise betreffen.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können in den Beirat natürliche Personen berufen, die auf Grund ihrer persönlichen oder beruflichen Kompetenz oder ihres Bekanntheitsgrades erwarten lassen, dass sie den Verein in mindestens einem der in § 7.2 genannten Punkte unterstützen können.

- 7.4. Beiratsmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
- 7.5. Beiratsmitglieder können nur von dem Gremium abberufen werden, von dem sie berufen wurden. Dies ist jederzeit möglich.

## **§ 8. Kassenprüfer**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung soll bis zu zwei Kassenprüfer wählen. Amtszeit ist zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 8.2. Die Kassenprüfer haben das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 9. Satzungsänderungen**

- 9.1. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der genaue Wortlaut der Änderung muss in der Einladung zu der Mitgliederversammlung angegeben worden sein.
- 9.2. § 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

## **§ 10. Auflösung des Vereines**

- 10.1. Über die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt worden ist.
- 10.2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der erschienenen Mitglieder in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 10.3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Dachverband Clowns für Kinder im Krankenhaus e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

## **§ 11. Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden und keine wesentlichen Änderungen beinhalten, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30.01.2014

Geändert in der Mitgliederversammlung 10.10.2019